

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1981	Nummer 41
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	21. 7. 1981	Verordnung über die Bestimmung der Anmeldebehörde für den Lebensmittelexport	424
216 2023	23. 7. 1981	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Erkelenz	427
51	21. 7. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhalts- sicherungsgesetz	424
631	28. 7. 1981	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung	424
92	29. 7. 1981	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen der Polizei nach § 68 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	427
	20. 7. 1981	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höhe- ren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1981/82	425

2125

**Verordnung
über die Bestimmung der Anmeldebehörde
für den Lebensmittelexport
Vom 21. Juli 1981**

Auf Grund des § 50 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 50 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes für die Anmeldung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes bestimmt sind und deren Beschaffenheit den Bestimmungen des Gesetzes nicht entspricht, ist das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der Anmeldebehörde für den Lebensmittelexport vom 23. September 1959 (GV. NW. S. 144) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1981 S. 424.

51

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
Vom 21. Juli 1981**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird verordnet:

Artikel I

1. An § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 2. September 1980 (GV. NW. S. 825) wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Wehrpflichtige bei seiner Einberufung seinen Wohnsitz oder - in Ermangelung eines solchen - seinen ständigen Aufenthalt hatte.“

2. Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1981 S. 424.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach § 59 der Landeshaushaltsordnung
Vom 28. Juli 1981**

Aufgrund des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Zustimmung des Finanzministers für Erstattungsansprüche bei zu Unrecht gezahltem Wohngeld verordnet:

§ 1

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden den Regierungspräsidenten übertragen:

1. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 2 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
2. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle
 - a) einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 10 000 DM und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 5 000 DM
 niederzuschlagen,
3. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 3 000 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 2

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Gemeinden übertragen:

1. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 5 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle
 - a) einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 3 000 DM und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 1 500 DM
 niederzuschlagen,
3. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juli 1981

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1981 S. 424.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
Vergabe von Studienplätzen in höheren
Fachsemestern an den Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1981/82
Vom 20. Juli 1981**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Anlage

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Wintersemester 1981/82 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Für die Festsetzung der Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gilt § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1981/82 vom 1. Juni 1981 (GV. NW. S. 285).

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Wintersemester 1981/82 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt. Im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gelten darüber hinaus die Studenten als Rückmelder, die einen ihnen nach der Verordnung vom 1. Juni 1981 zugewiesenen Studienplatz in Anspruch genommen haben. Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend. In den Studiengängen Kunstgeschichte, Theaterwissenschaft und Völkerkunde mit dem Abschluß Magister/Promotion als erstem Abschluß an der Universität

Köln werden im Haupt- und Nebenfach über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 52 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung - VergabeVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1981 (GV. NW. S. 264). Die Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1981 bleiben unberührt.

§ 3

Bei der Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze sind Bewerber, die eine vierjährige Ausbildung am Oberstufenkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld 1980 oder früher erfolgreich abgeschlossen haben und denen Zeiten und Leistungen in einem Wahlfach am Oberstufenkolleg auf das Grundstudium oder einen ersten Ausbildungsabschnitt in einem entsprechenden Studiengang angerechnet worden sind, vor den in § 52 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 VergabeVO bezeichneten Bewerbern zu berücksichtigen. Kollegiaten des Oberstufenkollegs, die ihre Ausbildung 1981 abgeschlossen haben, werden zusammen mit den in § 52 Abs. 2 Nr. 1 VergabeVO bezeichneten Bewerbern berücksichtigt; soweit eine Entscheidung nach § 52 Abs. 3 VergabeVO erforderlich ist, erhalten sie eine doppelte Loschance.

§ 4

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 5

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nach § 1 Abs. 1 nicht festgesetzt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1981

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juli 1981

(GV. NW. S. 425)

<u>Hochschule</u>	Technische Hochschule	Univer- sität	Univer- sität	Univer- sität	Universi- tät -Ge- samthoch- schule -	Univer- sität	Univer- sität	Fachhoch- schule
<u>Studiengang</u>	Aachen	Bochum	Bonn	Düssel- dorf	Essen	Köln	Münster	Köln
<u>Architektur</u> (Diplom)								
2. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Fachsemester	232	-	-	-	-	-	-	-
<u>Biologie</u> (Diplom u. Lehramt)								
2. Fachsemester	-		-				-	-
3. Fachsemester	155		248				292	-
4. Fachsemester	-		-				-	-
<u>Geologie</u> (Diplom)								
3. Fachsemester	36			-	-			-
<u>Kunst</u> (Lehramt)								
2. Fachsemester	-	-						-
3. Fachsemester	74	-						-
4. Fachsemester	-	-						-
<u>Medizin</u> (Staatsexamen)								
Vorklinischer Teil								
2. Fachsemester	-	-	220	321	-	266	242	-
3. Fachsemester	428	538	216	316	233	260	237	-
4. Fachsemester	-	-	211	308	-	255	232	-
Klinischer Teil								
2. Fachsemester	-	-	198	211	188	237	187	-
3. Fachsemester	226	150	195	208	185	232	183	-
4. Fachsemester	-	-	190	203	181	228	180	-
5. Fachsemester		120						-
6. Fachsemester		-						-
<u>Pharmazie</u> (Staatsexamen)								
2. Fachsemester	-	-		58	-	-	73	-
3. Fachsemester	-	-		57	-	-	72	-
4. Fachsemester	-	-		56	-	-	71	-
<u>Psychologie</u> (Diplom)								
2. Fachsemester		-	-		-	-	-	-
3. Fachsemester		130	140		-	125	124	-
4. Fachsemester		-	-		-	-	-	-
5.-8. Fachsemester			263		-		227	-
<u>Zahnmedizin</u> (Staatsexamen)								
2. Fachsemester	-	-	52	-	-	-	101	-
3. Fachsemester	-	-	51	50	-	69	102	-
4. Fachsemester	-	-	50	-	-	-	50	-
5. Fachsemester	-	-	50	49	-	66	95	-
6. Fachsemester	-	-	49	-	-	-	-	-
7. Fachsemester	-	-	49	-	-	-	-	-
8. Fachsemester	-	-	48	-	-	-	-	-
9. Fachsemester	-	-	47	-	-	-	-	-
10. Fachsemester	-	-	47	-	-	-	-	-
<u>Landespflege</u> (Diplom) *								
2.-6. Fachsemester	-	-	-	-	141	-	-	-
<u>Sozialpädagogik</u> (Diplom) *								
2.-4. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	307

Kein Symbol: Für das angegebene höhere Fachsemester oder den angegebenen Studienabschnitt dieses Studiengangs bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

- : Das angegebene höhere Fachsemester oder der angegebene Studienabschnitt dieses Studiengangs wird nicht angeboten.

* : Fachhochschulstudiengang

- GV. NW. 1981 S. 425.

216
2023

**Verordnung
über die Zulassung eines Jugendamtes
bei der Stadt Erkelenz**

Vom 23. Juli 1981

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), wird verordnet:

§ 1

Bei der kreisangehörigen Stadt Erkelenz wird die Errichtung eines Jugendamtes zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1981

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Farthmann

– GV. NW. 1981 S. 427.

92

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die
Bestimmung der zuständigen Dienststellen der
Polizei nach § 68 Abs. 3 der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 29. Juli 1981

Aufgrund des § 68 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1980 (BGBl. I S. 37), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen der Polizei nach § 68 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Dezember 1957 (GV. NW. 1958 S. 2) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1981

Für den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

– GV. NW. 1981 S. 427.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X